

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft

Herausgeber:

Peter-Alexis Albrecht
Erhard Denninger
Dieter Grimm
Winfried Hassemer
Friedrich Kübler
Jutta Limbach
Ernst Gottfried Mahrenholz
Hans Meyer
Wolfgang Naucke
Spiros Simits
Michael Stolleis
Manfred Weiss



Verfassungsrechtliche Interessenabwägung im Informationsrecht

I. Vom Datenschutzrecht zum Informationsrecht

Ein Fragezeichen findet sich derzeit in vielen Überschriften von Veröffentlichungen zum Datenschutzrecht, die auch von Begriffen wie »Neue Konzepte«, »Aufbruch« oder »Neubeginn« dominiert werden.¹ Forderungen nach der Erarbeitung eines zentralistischen Informationsgesetzbuchs werden laut.² Da auch digitalisierte Informationssammlungen und -aufbereitungen zunehmend wirtschaftliche Bedeutung erlangen, drohen derartige Gesetzgebungen zum Tummelplatz von Lobbygruppen zu verkommen wie die Insolvenzordnung³ oder sich wie das Umweltgesetzbuch weitgehend darauf zu beschränken, bestehende Standards zu zementieren⁴ ohne das Schutzniveau zu heben und neu entstandenen Risiken vorzubeugen.⁵ Daher sollen hier insbesondere der Gehalt und die Funktion des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung herausgearbeitet und diese in ihrer Wechselwirkung mit anderen Informationsinteressen betrachtet werden.

II. Die drei Säulen des Informationsrechts

Weil die primären Handlungsinstrumente des Staates repressiver Natur sind, die Leistungsverwaltung, die ebenfalls Verhalten steuern soll, dahinter nur sekundär ist, weil der Staat also keine eigene Gestaltungskraft entfalten, sondern allenfalls ein komplexes Instrumentarium zur Interessengewichtung bereitstellen kann, können

¹ etwa: Bull ZRP 1998, 310; Garstka MMR 1998, 449; Simitis NJW 1998, 2473.

² Kloepfer »Geben moderne Technologien und die europäische Integration Anlaß, Notwendigkeit und Grenzen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung neu zu bestimmen?«, Gutachten D zum 62. Deutschen Juristentag Bremen 1998, München 1998, Seiten D 90 ff und D 145.

³ vgl zu den Folgen die Polemik von Rother ZRP 1998, 205.

⁴ Selbst der Vorsitzende der Sachverständigenkommission Sendler qualifiziert die von ihm mitgestaltete Fortentwicklung im UGB nicht fortschrittlicher als »behutsam«; vgl Müggeburg NVwZ 1998, 827.

⁵ Insofern würde ein Informationsgesetzbuch gerade nicht die grundsätzliche Neuorientierung bewirken, die Kloepfer (Fußnote 2) D 85 verspricht und keine Stärkung von Individualschutzgütern, da Kloepfer Rechte juristischer Personen an Daten deutlich wichtiger nimmt als den Persönlichkeitsschutz (D 94 und D 86 ff), wie er auch eine »ordnende Kraft des Rechts« und die Schaffung einer »dauerhaften Ordnung« beschwört (D 91 und D 93), also gerade keine freiheitliche Entwicklung; vgl auch die Kritik bei Bull ZRP 1998, 310 [311] und Garstka DVBl 1998, 981 [990].

Grundrechte keine Freiheiten definieren,⁶ sondern vermögen lediglich Schutzgüter zu umschreiben, welche bei der Gewichtung von Interessen im abstrakten und im konkreten Einzelfall von allen drei Gewalten zu berücksichtigen sind.⁷ Für eine interessengerechte Gewichtung von Einzelfallentscheidungen bedarf es daher der Orientierung an den abzuwägenden Schutzgütern.⁸ Diese sind verfassungsrechtlich in Ansätzen entwickelt und bedürfen weiterer Differenzierungen. Besonders bedeutsam scheint hier, den persönlichkeitsbezogenen Aspekt der informationellen Selbstbestimmung von den wirtschaftlichen Interessen an Informationen zu unterscheiden. Im Folgenden soll daher zunächst zur Klärung der Frage beigetragen werden, inwieweit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein selbständiges Grundrecht auf Informationsbeherrschung umschreibt oder – oftmals in Kollision mit wirtschaftlichen und in den Artikeln 14 und 12 GG begründeten Interessen – allein und vorrangig Individualschutz gewährleistet. Dazu werden dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nachfolgend die Informationsfreiheit und gewerbliche Datenschutzrechte gegenübergestellt.

1. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Mit seiner Entscheidung zur Volkszählung 1983 hat das Bundesverfassungsgericht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 iVm 1 Absatz 1 GG anerkannt.⁹ Vorangegangen waren seit 1970 Gesetzgebungen in den Bundesländern, denen der Bundesgesetzgeber nur widerwillig folgte.¹⁰ Die gesetzliche Fixierung dieses Individualrechts unter der mißverständlichen Bezeichnung »Datenschutzgesetz« wurde schon frühzeitig kritisiert,¹¹ ging es doch vielmehr um Verdattungsschutz.¹² Tatsächlich vernebelt dieser heute verwendete Begriff das Schutzgut des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und unterstützt eine Tendenz, den Datenschutz für feudale Geheimniskrämerei zu mißbrauchen.¹³ Da aber ein Verständnis von Datenschutz als Geheimnisschutz auch jenen sozialen Anpassungsdruck erzeugt,

dem das BVerfG entgegengetreten wollte,¹⁴ wird die Konkretisierung des Schutzguts des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dringlich.

Eine etwaige Dominanz des Persönlichkeitsschutzes behindert umgekehrt aber auch nicht den Ausbau von Informationsstrukturen in einer offenen demokratischen Gesellschaft, sondern vielmehr ist die offene demokratische Gesellschaft ein noch unvollendeter Prozeß, deren Entwicklung man mit der Definition »kommunikativer Freiheiten in der Informationsgesellschaft« nicht fördern wollen kann.¹⁵ Kommunikation selbst bedarf überhaupt keiner gesetzlichen Reglementierung, sondern vielmehr unterliegt die Begründung von Kommunikationspflichten oder -verboten einem Rechtfertigungszwang.

»Offenheit ist die erbarmungslose Waffe der Schwachen«, widmete zwar Martin Walser in »Halbzeit« seiner Figur des Intellektuellen Edmund, womit angedeutet sein soll, daß es allein um Geheimnisschutz beim Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht gehen kann. So vertritt über Birmas Militärjunta die Oppositionspolitikerin Aung San Suu Kyi gelassen die Ansicht »Es muß für sie sehr ermüdend sein, immer weiter zu lügen«. ¹⁶ Und Adorno erkannte: »Es gibt kein richtiges Leben im falschen«. ¹⁷ Individuelle Kommunikationsinteressen entziehen sich also jeder staatlichen Definierbarkeit.

Definierte man das Recht auf informationelle Selbstbestimmung danach aber allein als Informationsbeherrschungsrecht, wäre es nach Artikel 19 Absatz 3 GG auch auf juristische Personen anwendbar mit vermutlich fatalen Auswirkungen auf seinen persönlichkeitsrechtlichen Ursprung. Vielmehr müssen jedem einzelnen also höchstpersönlich die Möglichkeiten eröffnet bleiben, zB mit eigenständigen Meinungen oder ironischer Selbstreflexion zu brillieren, auf daß Lügen und Überheblichkeit als langweilig erblassen. Diese Kommunikationsfreiheit müßte aber immer auch die Entscheidung einschließen, nicht kommunizieren zu wollen.

a) Öffentlich-rechtlicher Abwehranspruch gegen staatliche Fremddefinition

Eine der bedeutendsten Anregungen zur Entwicklung der informationellen Selbstbestimmung entstammt einer Arbeit zur politischen Soziologie aus den 60er Jahren.¹⁸ Danach gewinnt der Mensch seine Individualität als Persönlichkeit nur im sozialen Verkehr, indem auf seine Selbstdarstellung gesellschaftliche Reaktionen erfolgen.¹⁹ Freiheit und Würde sind Vorbedingungen dafür, daß der Mensch sich in diesem Sinne als Individuum sozialisieren, also als Interaktionspartner individualisieren kann,

¹⁴ vgl BVerfG Urteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 ua – E 65, 1 [43].

¹⁵ mißverständlich Kloepfer (Fußnote 2) D 94 und D 146.

¹⁶ taz, die tageszeitung Nr. 4242 Seite 8 vom 17. Februar 1994.

¹⁷ Theodor Wiesengrund Adorno, *Minima Moralia, Reflexionen aus dem beschäftigten Leben*, I, 18, Gesammelte Schriften, Band 4, Frankfurt am Main 1980, Seite 43.

¹⁸ Niklas Luhmann »Grundrechte als Institution – Ein Beitrag zur politischen Soziologie«, Berlin 1965.

¹⁹ Luhmann (Fußnote 18) Seite 61f.

⁶ Luhmanns institutionelles Grundrechtsverständnis ist nur ein solches in seiner soziologischen Systemtheorie, die zwar bedeutsam für die Rechtsordnung und insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (dazu unten), nicht aber 1:1 auf die Grundrechtsdogmatik zu übertragen ist; siehe dazu Niklas Luhmann »Grundrechte als Institution« Berlin 1965 Seite 13 und vMünc, Rn 24 zu Art 1-19, in vMünc / Kunig GGK I, 4. Auflage München 1992 mwNachw.

⁷ vgl Schnapp Rn 36 zu Art 20 in vMünc / Kunig GGK I, 4. Auflage 1992.

⁸ vgl Bull CoR 1998, 385, der bereits die verfassungsrechtliche Argumentation als präjudizierend für den Gesetzgeber begreift.

⁹ BVerfG Urteil vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 ua - E 65, 1; vgl zur Kritik an der Umsetzung dieses Urteils durch den Gesetzgeber Kloepfer (Fußnote 2) D 57 mwNachw.

¹⁰ vgl Simitis, in Simitis ua, BDSG, 4. Auflage, § 1 Rn 1 ff und 64.

¹¹ Simitis, NJW 1971, 676; Bull NJW 1979, 1178.

¹² so begrifflich gefaßt von Schimmel, in Steinmüller (Hrsg), *ADV und Recht*, 2. Auflage 1975.

¹³ vgl Bull ZRP 1998, 310 [313 mwNachw in Fn 28] insoweit Datenschutz die Vorstellung von Asozialität, Bindungslosigkeit und Anonymität erwecken könnte.

weil nur freies Handeln vorwerfbar und zurechenbar sein kann.²⁰ Die Selbstdarstellung setzt daher Freiheit von offensichtlichem Zwang und Freiheit von genau durchzeichneten sozialen Erwartungen voraus, nicht aber Freistellung von latenter Determination.²¹ Die Sozialordnung muß also besonders daran interessiert sein, Persönlichkeiten intakt und kontaktfähig zu erhalten.²² Denn: »Jede differenzierte Gesellschaft, die soweit entwickelt ist, daß sie zentral nicht mehr ausreichend koordiniert werden kann, muß sich auf Persönlichkeiten als Knotenpunkt sozialer Anforderungen stützen. Das führt zu erhöhten Investitionen in den Einzelnen. Die Dynamisierung seiner Ansprüche wird sozial legitimiert. Es entwickelt sich eine gesteigerte Sensibilität gegenüber persönlichen Verhaltensbedingungen und Schonungsbedürfnissen. Takt, Toleranz und psychologisches Einsichtsvermögen gewinnen ersichtlich an Boden.«²³ Die Freiheit zur selbstbestimmten Selbstdarstellung jedes einzelnen wird damit zur gesellschaftlichen Vision. Etwaige an das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geknüpfte »Heilserwartungen« können daher nicht Ausdruck einer aus dem Rahmen fallenden Grundrechtsdogmatik sein,²⁴ weil die Würde des Menschen noch immer das versprochene Land dieser Rechtsordnung bleibt, das es zu verwirklichen gilt.

Die Schlüsseldefinition zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 iVm Artikel 1 Absatz 1 GG²⁵ findet sich danach bereits in der Transsexuellen-Entscheidung des BVerfGs²⁶: »Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift und seiner selbst bewußt wird. Hierzu gehört, daß der Mensch über sich selbst verfügen und sein Schicksal eigenverantwortlich gestalten kann. Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährt die freie Entfaltung der im Menschen angelegten Fähigkeiten und Kräfte.« Darin ist die Kernaussage auch zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu erblicken,²⁷ denn wäre es nur allgemein um personenbezogene Informationen und deren Beherrschung gegangen, wäre der Rückgriff auf Artikel 1 Absatz 1 GG nicht notwendig und angezeigt gewesen. Wenn es also um die Entfaltung individueller Persönlichkeit geht, schützt das Recht auf informationelle

²⁰ Luhmann (Fußnote 18) Seite 63 f; die Befugnis, selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Informationen zu bestimmen, ist daher keine »eigentumsanaloge« Konzeption – so: Trute JZ 1998, 822 [825] – sondern bereits Voraussetzung individueller Sozialisation.

²¹ Luhmann (Fußnote 18) Seite 66.

²² Luhmann (Fußnote 18) Seite 70.

²³ Luhmann (Fußnote 18) Seite 55; insoweit ist Toleranz auch die individuelle Folge der Gewährung von Selbstbestimmung und keinesfalls als »Toleranz einer Gesellschaft« geeignet, die Schutzbedürftigkeit einzelner Informationen zu relativieren, wie Kloepfer (Fußnote 2) D 75 suggeriert.

²⁴ Bull ZRP 1998, 310 [312f], der etwas die Tiefgründigkeit der Ambivalenz von Angst vor der EDV und deren Faszination erkennt, die spätestens seit George Orwell allgemeines Kulturgut ist.

²⁵ auch Art 8 Absatz 1 EMRK gewährleistet Aspekte informationeller Selbstbestimmung, vgl Trute JZ 1998, 822 [830 mit zahlreichen weiteren Nachweisen].

²⁶ BVerfG Beschluß vom 11. Oktober 1978 – 1 BvR 16/72 – E 49, 286 [298].

²⁷ und das positive Leitbild, das suchte: Nitsch ZRP 1995, 361 [362 und 365] und auch: Dronsch ZRP 1996, 206 [208] und Bull ZRP 1998, 310 [313].

Selbstbestimmung die Freiheit zur Selbstdarstellung und folglich vor Fremddefinition des Einzelnen insbesondere durch den Staat.

Die Fremddefinition wird heute bereits durch dezentrale Datensammlungen vermindert, welche etwa im Polizei-, Melde-, Schul-, Statistikgesetz, im Sozialgesetzbuch oder im Krankenhausgesetz selbständig oder allgemein in Landesdatenschutzgesetzen und im Bundesdatenschutzgesetz geregelt wurden. Hierdurch werden datenschutzrechtlich eigenständige »Stellen« definiert, die jeweils bei ihnen vorliegende Informationen nur insoweit an andere Stellen übermitteln oder selbst zu einem Persönlichkeitsbild zusammenfügen dürfen, wie dafür eine gesetzliche Grundlage vorliegt, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht wird.²⁸ Die jeweilige Stelle schützt sich danach vor Verantwortlichkeiten für Folgen von möglicherweise entstehenden Informationen über den Betroffenen, indem sie nur jene Daten erhebt und diese nur so lange bereithält, wie dies für die konkrete Tätigkeit erforderlich ist. Dieser aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entwickelte Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung ist weiter zu generalisieren,²⁹ weil dies letztlich in eine Bedarfsprüfung mündet, die Erhebung von Daten am jeweiligen Erhebungszweck zu messen und das Bewußtsein der informationellen Selbstbestimmung an der »Verwaltungsfront« zu schärfen.³⁰

Auch die Gewährleistung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses und die Unverletzlichkeit der Wohnung in Artikel 10 Absatz 1 und 13 Absatz 1 GG sind Ausdruck derart verstandener Staatlichkeit, nicht alles wissen zu wollen und die Freiheit des einzelnen als gemeinschaftsbildend anzuerkennen. Ebenso ist im Übergang vom Täter- zum Tatstrafrecht ein Abbauprozeß von Fremddefinition zu erblicken, daß der Täter nicht mehr als ein solcher verurteilt wird, sondern allein die Tat und deren individuelle Vorwerfbarkeit gewürdigt werden sollen. Lediglich § 211 StGB stellt noch ein Täterstrafrechtsrelikt dar, weil diese Norm eine besondere menschliche Spezies »Mörder« suggeriert. Auch Berufsverbote aufgrund eines Radikalenerlasses verstießen heute gegen dieses Verbot der Fremddefinition, wenn z. B. eine Lehrerin allein über die Zugehörigkeit zu einer nichtverbotenen Partei und ihr dortiges politisches Engagement als »Radikale« definiert und aus dem Dienst entlassen würde, ohne daß eine Einflußnahme auf Schüler nachgewiesen oder ihre emphatischen Bekundungen, zu den Werten der deutschen Grundordnung zu stehen, widerlegt würden.³¹

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützt also vor jeglicher Stigmatisierung und der daraus erwachsenden Rechtfertigungslast,³² soweit der darin

²⁸ BVerfG Urteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 ua – E 65, 1 [2. Leitsatz, Seite 44].

²⁹ Bull ZRP 1998, 310 [313], Garstka DVBl 1998, 981 [988].

³⁰ vgl zu »Vorabkontrolle«, »Technologiefolgenabschätzung« und »Risikoanalysen« auch Trute JZ 1998, 822 [827]; auch »Kräfte der Basis« bei Bull CoR 1998, 385 [391].

³¹ vgl EGMR, Urteil vom 26. September 1995, NJW 1996, 375 [378 Tz 60] zu Berufsverboten nach dem Erlaß der Ministerpräsidenten der Länder zur Beschäftigung von Radikalen im öffentlichen Dienst vom 28. Januar 1972.

³² vgl Bull ZRP 1998, 310 [312]; zur »Gefahr der sozialen Abstempelung« BVerfGE 65,1 [48f].

liegende Vorwurf unbegründet ist oder illegitimes Mittel im nicht gleichberechtigten Meinungsstreit mit dem Betroffenen. Der Staat darf nämlich kein Interesse an Stigmatisierungen haben, weil diese regelmäßig einer Ausweisung als Sündenbock für gesellschaftliche Mißstände gleichkommen mit zumeist verheerenden sozialen Folgen für den Betroffenen und für das gemeinschaftliche Zusammenleben.³³ Deshalb wird sich künftig die Rechtsordnung noch zu beweisen haben, wenn wirtschaftlicher Druck eine soziale Auslese nach genetischen Merkmalen verlangt, weil die Zuordnung bestimmter Persönlichkeits- oder Erbmerkmale zu einer individuellen Genkombination das Recht auf informationelle Selbstbestimmung elementar betrifft.³⁴ Für derartige Problemstellungen werden heute bei der Errichtung zentraler DNA-Analysedateien für Sexualstraftäter die Weichen gestellt, ob mit ihnen bloße Abfragen auf Übereinstimmungen oder eine genetische Täterforschung ermöglicht werden soll.³⁵ Bereits die Information, wer in dieser Datei gespeichert wurde, wäre eine Stigmatisierung, wenngleich diese der anfragenden Stelle eine kostenintensive Genanalyse ersparen könnte, von der sie dann erst erfährt, daß eine Übereinstimmung nicht vorliegt.

b) Gewährleistung der informationellen Selbstbestimmung

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung kann aber nicht nur ein Abwehrrecht sein, sondern fordert den Staat zum Tätigwerden im eigenen Handlungsbereich, aber auch drittwirkend bei der zivilrechtlichen Gesetzgebung. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) regelt heute den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich und wird bei einer künftigen Umsetzung der europäischen Datenschutzrichtlinie einheitliche Grundsätze im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich, also Schutz vor privater Datenmacht gewähren müssen.³⁶ Darüberhinaus wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aber nicht automatisch durch technisch-methodischen Datenschutz gewährleistet,³⁷ weil Fremddefinition eine komplexe Problematik darstellt, die Sensibilität für den Einzelfall erfordert. Insofern obliegt es auch der Rechtsprechung, durch richterliche Rechtsfortbildung Einzelfallgerechtigkeit zu gewährleisten, wie sie das BVerfG entschieden für Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 1 iVm 1 Absatz 1 GG angemahnt hatte.³⁸ Die Gewährleistung der informationellen Selbstbestimmung ist

³³ Hier rächt sich, daß das BVerfG die freiheitlich demokratische Grundordnung auf den Willen der jeweiligen Mehrheit stützte und damit Schutz- und Entfaltungsfreiräume der entsprechenden Minderheiten kaum vorsah: Urteil vom 23. Oktober 1952 – 1 BvB 1/51 – BVerfGE 2, 1 [12f]; Urteil vom 17. August 1956 – 1 BvB 2/51 – BVerfGE 5, 85 [140].

³⁴ vgl zu diesen Risiken den Molekularbiologen Lee Silver in DER SPIEGEL 29/1998 (13. Juli) Seite 142, derselbe: »Das geklonte Paradies«, Simitis NJW 1998, 2473 [2477f].

³⁵ vgl dazu Hamm NJW 1998, 2407.

³⁶ Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr; ABLEG Nr L 281/31 vom 23. November 1995; vgl zur Problematik privater Datenmacht Kloepfer (Fußnote 2) D 94 ff und Garstka DVBl 1998, 981 [986].

³⁷ Der Anspruch auf Datenschutz ist aber jedenfalls vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfaßt nach BVerfGE 84, 239 [279f].

³⁸ BVerfGE 49, 286 [303 und 293], vgl auch BVerfG NJW 1994, 36 und Redeker NJW 1998, 2790 allgemein zum häufigen Nichterkennen von richterlichem Spielraum.

also stark davon abhängig, daß in ihrer Persönlichkeit von Dritten Fremddefinierte ihre Situation erkennen und hiergegen selbständig – z. B. auch vor Gericht – Maßnahmen ergreifen.

2. Informationsfreiheit

Informationsrechte erfüllen zunächst eine Kontrollfunktion bezüglich des Abwehranspruchs gegen Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Sie allein in dieser Funktion zu begreifen, genügt jedoch nicht, da dem einzelnen nicht nur soviel Selbstbestimmung zugestanden werden darf, wie er dem Staat oder Dritten abzurufen vermag. Der Staat ist grundsätzlich gehalten, selbstverantwortlich durch seine Organwalter die Rechte des einzelnen zu achten. Die Informationsfreiheit ist daher eng verbunden mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung.³⁹ Wurde dieses als Abwehranspruch gegen Fremddefinition zur Sicherung der höchstpersönlichen Selbstdarstellung begriffen, erfährt es in der Informationsfreiheit nunmehr seine positive Wendung zum aktiven Teilhaberecht.⁴⁰

a) Individuelle Informationsrechte

Soweit Akteneinsichtsrechte oder Auskunftsansprüche zur Datenerhebung, -speicherung, -übermittlung und -weitergabe als Kontrollrechte zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung zunächst gegen staatliches Handeln fungieren, ist derzeit das Bundesland Brandenburg Vorreiter bei der Entwicklung von individuellen Informationsrechten. Dort gibt es nicht nur einen Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Akteneinsichtsrecht, sondern dem Akteneinsichtsrecht wurde sogar Verfassungsrang eingeräumt.⁴¹ Es erscheint eine weitere Generalisierung derartiger Ansprüche sinnvoll: Für den einzelnen sollte es verfahrensmäßig keinen Unterschied machen, ob er seine Daten etwa bei der Polizei, bei einer Privatbank oder einem Kreditsicherungsunternehmen überprüfen will.⁴² Der Staat hat nicht nur selbst Auskunft über seine Datenverwendung zu geben, sondern auch effektiven Rechtsschutz gegen Private zu gewährleisten, soweit deren Datenverarbeitung den einzelnen zu schädigen vermag. Dies ist insbesondere auch eine Frage des Haftungsrechts, wo es regelmäßig zu Beweisschwierigkeiten des einzelnen kommt. Individuelle Informationsrechte haben danach wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ihre Wurzel in Artikel 2 Absatz 1 iVm Artikel 1 Absatz 1 GG. Als Regelfall muß dabei

³⁹ Trute JZ 1998, 822 [825 mwNachw in Fußnote 37] zählt Rechte auf Information ebenso dazu.

⁴⁰ ebenso: Köppe ua in BTDrucks 12/5694 Seite 2; auch: BTDrucks 17/8432 Seite 7 ff.

⁴¹ zum leider wenig überzeugenden Ausführungsgesetz (Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10. März 1998 – GVBl für das Land Brandenburg Teil 1 – Nr 4 vom 19. März 1998 Seite 46) vgl Partsch, Neue Justiz 1998, 346 – auch mit zahlreichen weiteren Nachweisen zum Thema und den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90, Landtag Brandenburg Drucksache 1/2925 vom 21. April 1994.

⁴² vgl Kloepfer (Fußnote 2) D 94 ff und Garstka DVBl 1998, 981 [986].

gelten, daß jeder einzelne über Umfang und Verwendung der über ihn gespeicherten Daten informiert wird und darüber, wer wann mit welcher Begründung Daten aus diesen Beständen abgerufen hat.⁴³ Es geht hier nicht um die Frage, ob der Betroffene diese Informationen tatsächlich haben will,⁴⁴ sondern darum, daß sich jeder Amtswalter bei jeder Datenerhebung und -verarbeitung die Frage nach der Erforderlichkeit stellt.⁴⁵ Jede Abweichung von dieser Regel bedarf der Begründung der ihr entgegenstehenden Interessen, so daß rechtspolitisch anzustreben ist, die Rechtfertigungslast für eine Auskunftverweigerung dem Gesetzgeber abstrakt und den Behörden konkret aufzuerlegen und nicht dem Bürger Begründungspflichten für seine Auskunftbegehren.⁴⁶

Die Funktion individueller Informationsrechte geht jedoch über ihre Kontrollfunktion zur passiven Abwehr weit hinaus. Individuelle Informationsrechte sind aktive Teilhaberechte, deren Ausübung zu fördern ist, da oftmals nur hierdurch überhaupt staatliches Handeln in Frage zu stellen, kritisch zu überdenken und sachgerecht weiterzuentwickeln ist. Die sogenannte Informationsgesellschaft zeichnet sich gerade durch einen Überfluß an Informationen und Themen sowie eine Verflachung des Diskurses aus, so daß der kritischen Aufmerksamkeit zunehmend Bedeutung für produktive Entwicklungen erwächst. Sobald individuelle Informationsrechte der Anregung zur Partizipation am Staatswesen dienen, entstehen aber regelmäßig fließende Übergänge zu allgemeinen Informationsrechten.

b) Allgemeine Informationsrechte

Allgemeine Informationsrechte sind Auskunftansprüche, die vorrangig die Teilnahme an der politischen Willensbildung fördern sollen und keinesfalls die Darlegung eines individuellen Interesses voraussetzen dürfen. Die Informationsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG wird dabei in ihrer engen, für die Informationen aus Presseerzeugnissen entwickelten Fassung, modernen Anforderungen nicht gerecht, um mit ihr die »Freiheit zur Mitverantwortung und zur Kritik« des einzelnen Bürgers zu mehren.⁴⁷ Zum einen erfordert der Wandel der noch immer preußisch-obrigkeitsstaatlich tradierten Verwaltung zur Dienstleistungsverwaltung mehr Offenheit und die Bereitstellung von Informationen, zum anderen ist die propagierte Informationsgesellschaft ohne Teilhaberechte des einzelnen sozialverträglich nicht zu gestalten.⁴⁸ Zum ersten Punkt haben einige Bundesländer immerhin dem Recht auf

⁴³ Ein Auszugsverfahren, das dem einzelnen die Abfragen und Anfrager seiner Daten zusammenstellt, die nur nach Eingabe eines Verwendungszweck abrufbar sein dürfen, schlägt Riepl vor in: Informationelle Selbstbestimmung im Strafverfahren, Tübingen 1998, Seite 272 f; Auch Trute JZ 1998, 822 [827] sieht in der EU-Datenschutzrichtlinie erst einen Ansatz, das Schutzniveau des BDSG zu heben.

⁴⁴ vgl Bull ZRP 1998, 310 [314] und Simitis NJW 1998, 2473 [2476].

⁴⁵ wie eigentlich Bull CoR 1998, 385 [391] zu verstehen wäre, der die »Kräfte der Basis«, durch Dezentralisierung der Verantwortung wecken will.

⁴⁶ Schaar / Diederichs, Bürgerrechte&Polizei / CILIP 54 (2/96) Seite 8.

⁴⁷ vgl BVerfG Beschluß vom 3. Oktober 1969 – 1 BvR 46/65 – E 27, 71 [81f].

⁴⁸ vgl BTDrucks 13/11004 Seite 61 Ziffer 6, Seite 80, 83, 96 und 96 f Ziffer 8.3.2.

Zugang zu Umweltinformationen Verfassungsrang beigemessen,⁴⁹ der zweite Punkt fordert die Bestimmung von Mindeststandards beim Medienzugang zu Informationsdiensten, über die Sicherstellung tatsächlicher Medienvielfalt, bis hin zu Unpfändbarkeitsbestimmungen bezüglich der dazu erforderlichen Personal-Computer.⁵⁰ »Soll der Bürger politische Entscheidungen treffen, muß er umfassend informiert sein, aber auch die Meinungen kennen und gegeneinander abwägen können, die andere sich gebildet haben«,⁵¹ gilt entsprechend umso stärker, je mehr eine Gesellschaft geistige Wertschöpfung betreiben will. Allgemeine Informationsansprüche entspringen also zahlreichen Grundrechten, und eine weitere Rechtsgrundlage enthält auch Artikel 10 EMRK, wonach der Staat seine Informationssysteme so einrichten muß, daß man sich tatsächlich über wesentliche Fragen informieren kann.⁵² Allgemeine Informationsrechte sind als Anspruchsgrundlage gegen den Staat bereits Regelungsinhalt zahlreicher Gesetzentwürfe geworden, so daß hier weitere rechtspolitische Entwicklungen zu erwarten sind.⁵³

3. Gewerbliche Datenschutzrechte

Datenschutz meint im Grunde allein das Treffen technischer und methodischer Vorkehrungen, den Zugriff auf Daten zu unterbinden und ihre Verwendung zu beschränken (Datensicherheit). Technisch-methodischer Datenschutz ist also lediglich ein sekundäres Mittel, um Rechte auf informationelle Selbstbestimmung einzelner zu gewährleisten und vereinnahmt zu Unrecht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.⁵⁴ Den Begriff des Datenschutzes künftig in seiner Geltung allein auf diesen technischen und methodischen, also regelmäßig gewerbstauglichen Kern der Nutzung

⁴⁹ zB Artikel 6 Absatz 2 Verf LSA – sogar abgesichert durch eine Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht in Artikel 75 Nr 6 Verf LSA.

⁵⁰ »Informationsgerechtigkeit« als Anspruchsbegründung für Netzzugang immerhin andeutend Kloepfer (Fußnote 2) D 90.

⁵¹ BVerfG Teilurteil vom 5. August 1966 – 1 BvR 586/66 – E 20, 162 [174] - Spiegel.

⁵² Partsch, Neue Justiz 1998, 346 [346]; Frowein / Peukert EMRK Art 10 Rn 13; vgl auch die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Verfassung der Europäischen Union vom 10. Februar 1994 (BRDrucks 182/94, die unter Ziffer 15 ein Recht auf Zugang zu Informationen als Bestandteil der von der Union verbürgten Menschenrechte ausweist.

⁵³ BTDrucks 13/8432 vom 27. August 1997 (auch: BTDrucks 12/5694 vom 20. September 1993 und BTDrucks 13/8626 vom 30. September 1997); Abgeordnetenhaus von Berlin Drucksache 13/1623 vom 30. April 1997; Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Drucksache 15/1355 vom 15. Juni 1994. Ein Informationsfreiheitsgesetz ist auch Bestandteil der Koalitionsvereinbarung zwischen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN für die 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestags (IX. 13. – Seite 58).

⁵⁴ Bedauerlich daher die eingengende Sicht, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hätte seine Umsetzung und Ausprägung im Datenschutzrecht gefunden von Trute JZ 1998, 822 [824]. Auch der Versuch, Datenschutz und Datensicherheit zu differenzieren, von Trute JZ 1998, 822 [827] greift noch zu kurz, weil er die komplexe Problematik der informationellen Selbstbestimmung auf Datenschutz reduziert.

von Daten zu beschränken, würde der zunehmenden wirtschaftlichen Bedeutung von Datensammlungen gerecht.⁵⁵ Hier geht es um Rechte auf Informationsbeherrschung.

a) Gewährleistung von Datenschutzrechten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die so verstandenen – gewerblichen – Datenschutzrechte finden ihren Schutz in der Eigentumsgewährleistung des Artikel 14 Absatz 1 GG sowie in der Berufsfreiheit des Artikel 12 Absatz 1 GG.⁵⁶ Im Gegensatz zum höchstpersönlichen Recht auf informationelle Selbstbestimmung stehen diese Rechte auch juristischen Personen offen, was zu differenzieren wichtig ist, will man nicht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des einzelnen durch wirtschaftliche Interessenkonflikte entwerten.⁵⁷ Eine Güterabwägung zwischen gewerblichen Datenschutzinteressen und solchen der informationellen Selbstbestimmung wäre auch nicht möglich, stellte man nicht hier auf die Individualität und dort auf die wirtschaftlichen Interessen ab: Eine Festplatte enthält oft die hochkomprimierte – oft auch höchstpersönliche – Arbeitsleistung von vielen Monaten, die als solche ihren Marktwert besitzen und daher technisch gegen Zugriff und Abhandenkommen zu sichern sein kann. Die Zusammenstellung von Diskussionsforen in einem Netzwerk stellt mit den darin zusammenkommenden Nutzerbeiträgen einen wirtschaftlichen Wert insofern dar, als einzelne von der Nutzung ausgeschlossen bleiben oder gegen Entgelt Zugang erhalten. Datenschutzrechte wären danach eng verwandt mit Urheberrechten als Leistungsschutzrechte zu qualifizieren. Jedoch liegt weniger eine Werkleistung aus schöpferischer Tätigkeit vor, sondern technischer Bereitstellungs- und auch Ausgrenzungsaufwand.

Das Urheberrecht schützt heute auch die geistige Arbeit an Computersoftware und beeinflusst dadurch das klassische Urheberrecht.⁵⁸ Gewerblichen Datenschutzinteressen wird diese an der individuellen Werkleistung ausgerichtete Schutzform jedoch nicht gerecht. Die Zusammenstellung etwa von Diskussionsforen eines OnLine-Anbieters mag zwar als solche noch dem Urheberrecht unterfallen, ihren wirtschaftlichen Wert erhält sie freilich erst über die intensive Nutzung dieser Foren und den Ausschluß derjenigen, die für die Teilhabe an derartigen Kommunikationsforen kein Entgelt zahlen. Letztlich wird der Zugang zu Informationsmedien gegen Entgelt ohnehin eine Übergangsform bleiben, weil marktwirtschaftlich bedeutsam zunehmend Aufmerksamkeit und Beteiligung werden. So verschaffen sich z. B. in den USA privatwirtschaftliche Universitäten, Krankenhäuser und Pharma-Unternehmen einen

⁵⁵ Insofern wäre Kloepfer (Fußnote 2) D 86f allenfalls zuzustimmen, daß Datenschutz nicht seinen Ursprung im Persönlichkeitsrecht haben kann, das aber Motor zum Aufbau des Datenschutzrechts war, von dem wirtschaftliche Interessen sich zwar emanzipieren, nicht aber den Datenschutz vereinnahmen und die Persönlichkeitsrechte ausgrenzen sollten.

⁵⁶ vgl Kloepfer (Fußnote 2) D 50f und D 53 dies für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse andeutend.

⁵⁷ unkritisch leider Kloepfer (Fußnote 2) D 82f; vgl auch die Parallele zur Diskussion, inwieweit die Eigentumsgarantie eine solche persönlicher Freiheit sein kann bei Bryde Rn 3 zu Art 14 in GGK I, 4. Auflage 1992.

⁵⁸ Hubmann / Rehbindler, Urheber und Verlagsrecht, 8. Auflage München 1995 Seite 94 und 17.

Informationsvorsprung gegenüber ihren Konkurrenten durch die Bereitstellung von Diskussionsforen für Betroffene bestimmter Krankheiten, deren Fachkenntnisse durch regelmäßige »newsletter« erweitert werden. Die geistigen Fertigkeiten des einzelnen und seine persönlichen Erfahrungen werden also zur marktauglichen Begehrlichkeit der Informationsgesellschaft. Problematisch werden daher Zusammenstellungen von Informationen in Datenbanken, wo zunehmender wirtschaftlicher Druck eine Monopolisierung von Informationen bewirkt und urheberrechtliche Anspruchsberechtigungen beim Datenbankhersteller zu vereinigen sucht.⁵⁹ Interessegeleitete Gutachten und von Lobbygruppen finanzierte Kommentierungen werden hier bald den juristischen Diskurs beeinflussen.⁶⁰

Daher ist eine Individualisierung des Urheberrechts voranzutreiben, insbesondere die sogenannte kleine Münze des Urheberrechts herauszustellen, jene Einzelwerke, die zu großen Werken zusammengefügt werden, und die individuelle Werkleistung auch bei komplizierteren Gemengelagen nach den höchstpersönlichen Schöpfungsvorgängen zu differenzieren. Hier steckt eine große Herausforderung für die Interessenjurisprudenz, die Werkleistung des einzelnen gegen Vereinnahmung zu schützen, denn die zunehmende Vergeistigung der Arbeit wird dem einzelnen eine Medienkompetenz abverlangen, Medieninhalte aufzunehmen, sie zu bearbeiten und gestalterisch in den Medienprozeß einzugreifen. Dies wird zunehmend den Erwerb und die Festigung sozialer Fähigkeiten erfordern sowie die Entwicklung angemessenen Umgangs mit eigenen und fremden Emotionen.⁶¹ Arbeitsplätze in der Informationsindustrie werden also zunehmend die individuelle Persönlichkeit als geistiges »Humankapital« verwerten.⁶² Freiräume der informationellen Selbstbestimmung werden zunehmend wirtschaftlich werthaltig. Daraus folgt etwa, daß urheberrechtliche Abtretungen von Nutzungsrechten an Arbeitgeber arbeitsrechtlich zurückgedrängt und dem einzelnen das Erstreiten einer seiner Persönlichkeitsverwertung im Einzelfall angemessenen Vergütung eröffnet werden müssen. Eine »Aufbruchstimmung mit Begeisterung für die neuen Techniken«⁶³ wird letztlich nur dann nachhaltig zu erzeugen sein, wenn Leistung sich für denjenigen lohnt, der sie erbringt.⁶⁴ Zu entwickeln sind weiterhin

⁵⁹ Schack JZ 1998, 753 [757f].

⁶⁰ wie dies im sogenannten »Umweltrecht« heute schon verbreitet ist, da es sich hierbei tatsächlich um hartes Industrierecht mit regelmäßig hohen Streitwerten handelt.

⁶¹ Hierauf weist ausdrücklich die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags »Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft – Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft« in ihrem Schlußbericht hin, BTDrucks 13/11004 Seite 68 f Ziffer 6.5.

⁶² BTDrucks 13/11004 Seite 38 und 49.

⁶³ BTDrucks 13/11004 Seite 47.

⁶⁴ Der Bundesverband deutscher Banken (Hrsg) dokumentierte in »Schule/ Bank – Informationsdienst für Schule und Lehrer« 6/97 auf Seite 4, daß die Mitglieder der Künstlersozialkasse, der gesetzlichen Sozialversicherung für freischaffende Künstler und Publizisten, 1996 ein durchschnittliches Jahreseinkommen in Höhe von 21.200 DM erzielten. Nach Sparten differenziert, entfielen auf Publizisten 27.000 DM, auf bildende und darstellende Künstler jeweils 20.000 DM und auf Musiker 18.000 DM. Die Informationsindustrie birgt daher ein beträchtliches Risiko der Ausbeutung geistiger Ressourcen. Siehe auch Hummel in: IFO Schnelldienst 3/97, Seite 19.

ausführliche Dokumentationspflichten bezüglich der jeweils in multimedialen Aufbereitungen verwerteten Nutzungsrechte entsprechend den detaillierten Abspannen US-amerikanischer Spielfilme, weil die Geltendmachung insbesondere auch von Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts dem jeweils Betroffenen sonst schwerlich überwindbare Beweislasthürden auferlegen würde.⁶⁵ Damit würde auch eine Dezentralisierung von Wissenschaftsfreiheit vorangetrieben, daß einzelne oder kleine Gruppen Recherchen betreiben und diese Informationen intellektuell hochspezialisiert aufbereiten, soweit sich auch in der Bundesrepublik Deutschland ein mit den USA vergleichbares Mäzenatentum⁶⁶ entwickelte und der Vergütungsanspruch für intellektuelle Arbeit besser gesichert würde.

b) Inhalt und Schranken der Datenschutzfreiheit und Berufsausübungsregelung

Die konkrete Reichweite des Eigentumsschutzes bestimmt sich danach, inwieweit er der Sicherung persönlicher Freiheit dient,⁶⁷ das heißt im Idealfall Ausdruck des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wäre – wie dies zB bei künstlerischer Tätigkeit vorliegen kann. Umgekehrt wird die Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers umso größer, je stärker das Eigentum in sozialem Bezug steht,⁶⁸ also auch Rechte auf informationelle Selbstbestimmung Dritter zu gewährleisten sein können. Die von gewerblichen Interessen motivierte Datenschutzfreiheit muß daher über Artikel 12 Absatz 1 und 14 Absatz 1 GG geschützt werden und nicht über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung oder über die Meinungsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 GG.⁶⁹ Sie wird regelmäßig mit Rechten einzelner auf informationelle Selbstbestimmung in Kollision geraten.

Gleiches gilt auch für gewerbliche Interessen an Informationszugang, selbst wenn die Ausgestaltung bezüglich des Zugangs zu behördlichen Informationen ähnlichen Grundsätzen entsprechen wird, wie der Informationsfreiheit von Einzelpersonen. Nach dem Umweltinformationsgesetz ist es zum Beispiel gleichgültig, ob eine Privatperson oder ein Unternehmen Informationen nachfragt. Für die Frage einer eventuellen Gebühr hingegen nicht. Was im Einzelfall eine Beratung in höchstpersönlichen Angelegenheiten ist, ist in anderen Fällen ein vermögenswerter Vorteil. Hier stehen schwierige Differenzierungen bevor.

⁶⁵ zur Problematik der oftmals zahlreichen Urheber- und Leistungsschutzrechte Schack JZ 1998, 753 [758f].

⁶⁶ Das dezente Link »visit our sponsor« ist auf den Homepages von US-amerikanischen oder australischen Bürgerinitiativen und -projekten im WorldWideWeb des Internet oftmals Ausdruck so verstandener liberaler Förderungskultur.

⁶⁷ Bryde Rn 4 und 13 zu Art 14 in GGK I, 4. Auflage 1992.

⁶⁸ Bryde Rn 4 zu Art 14 in GGK I, 4. Auflage 1992.

⁶⁹ Ebenso wäre ein von interessierten Kreisen gefordertes und wie auch immer geartetes Forschungsgeheimnis – dazu: Trute JZ 1998, 822 [828 mwNachw in Fn 76 und 77] – jedenfalls von seinem wirtschaftlichen Wert her zu definieren, da die wissenschaftliche Forschung als solche über ihre Gewährleistung in Artikel 5 Absatz 3 GG hinaus keines zusätzlichen Schutzes bedarf.

Die Inhaltsbestimmung und die Sozialbindung des Eigentums wären auch die geeigneten Ansätze, um etwa »Pflichtexemplare« für Zugänge zu Datenbanken an öffentliche Bibliotheken zu erwägen und zu verhindern, daß private Informationsmacht untere soziale Schichten auszuschließen vermag. Dies kann angezeigt sein, um in kulturpolitischem Interesse einen möglichst geschlossenen Überblick über das inländische geistige Schaffen zu bieten und dieses allen Interessierten zugänglich zu machen, weil mit der Veröffentlichung von geistigem Schaffen dieses, losgelöst von privatrechtlicher Verfügbarkeit, geistiges und kulturelles Allgemeingut geworden sein kann.⁷⁰

III. Staatsziel Wahrheit

Vorangehend wurde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Abwehrrecht gegen Fremdbestimmung definiert, seine positive Wendung in der Informationsfreiheit dargestellt und diese beiden persönlichkeitsbezogenen Schutzgüter von berufs- und eigentumsbezogenen Datenschutzinteressen unterschieden. Diese Differenzierung war notwendig, weil die Dominanz des Persönlichkeitsschutzes im Datenschutzrecht angefochten,⁷¹ gleichzeitig aber die Ausklammerung juristischer Personen im Datenschutzrecht kritisiert wird.⁷² Damit wird die Perspektive eines Datenschutzes als Informationsbeherrschungsrecht angestrebt, mit der Folge einer fortschreitenden Entwertung des persönlichkeitsrechtlichen Ursprungs des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Bestrebungen zur Kodifikation eines zentralistischen Informationsgesetzbuchs oder eines Bundesdatengesetzes sind daher der Weiterentwicklung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht dienlich,⁷³ weil die Entwicklung dieses grundrechtlichen Schutzes geradezu exemplarisch zeigt, wie Problembewußtsein und Rechtsschutzmöglichkeiten zuerst in den Bundesländern entwickelt und gegen den Widerstand des Bundes etabliert wurden.⁷⁴ Vielmehr bedarf es auch weiterhin zahlreicher Regelungen in den jeweiligen Fachgesetzen,⁷⁵ die aber Ausfluß einer sorgfältigen Interessenabwägung sein müssen, zu der hier versucht wurde, die betroffenen Schutzgüter zu umschreiben.

Gewerbliche Datenschutzinteressen sind danach von individuellen Ansprüchen abzuheben, da sie wie urheberrechtliche Leistungsschutzrechte mit zivilrechtlichem Sachverstand auszugestalten sind. Hierbei bleibt das Recht auf informationelle

⁷⁰ BVerfG Beschluß vom 14. Juli 1981 – 1 BvL 24/78 – E 58, 137 [148f] - Pflichtexemplar.

⁷¹ Simitis NJW 1998, 2473 [2475]; Kloepfer (Fußnote 2) D 94, auch D 80 und D 93 sowie mit einer fast Kommunikationsfreiheit als Kommunikationszwang definierenden Formulierung in D 146; dagegen wie hier: Trute JZ 1998, 822 [825 Fn 35].

⁷² Kloepfer (Fußnote 2) D 105 f.

⁷³ vgl etwa Kloepfer (Fußnote 2) D 90 ff, der hier statt eine »ordnende Kraft« (D 93) zu beschwören, besser Freiheiten eröffnet lassen sollte.

⁷⁴ Simitis, in Simitis ua, BDSG, 4. Auflage, § 1 Rn 64; diese Entwicklung ist seit dem weltweit ersten Datenschutzgesetz in Hessen auch ungebrochen, wie das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) des Landes Brandenburg vom 10. März 1998 (GVBl Teil 1 Seite 46) und das in Artikel 21 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 BbgVerf verbürgte Recht auf Akteneinsicht zeigen (siehe auch Fußnote 41).

⁷⁵ ebenso: Simitis NJW 1998, 2473 [2475].

Selbstbestimmung des einzelnen zu gewährleisten, weil Marktkräfte der Informationsgesellschaft zunehmend die Persönlichkeit wirtschaftlich verwerten und in diesen Schutzbereich eindringen werden.

Da nun Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG die freie Entfaltung der im Menschen angelegten Fähigkeiten und Kräfte gewährleisten soll, bleibt noch die Frage nach dem Ertrag der hier vorgenommenen Differenzierung zu beantworten.⁷⁶ Dieser liegt vor allem in der Freistellung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, darin, dem einzelnen Selbstdarstellungsmöglichkeiten und auch die Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Reaktionen hierauf zu sichern. Nur ein komplexes Bewußtsein der Risiken von Fremdbestimmung und nicht allein »Datenschutz« kann verhindern, daß der einzelne durch Entzug der Voraussetzungen seiner Persönlichkeitsentwicklung zum Objekt definiert wird. Den erkennenden Richtern ist daher ein großer Erkenntnispielraum zu gewähren. Und aus den Landesbeauftragten für den Datenschutz brauchen zwar keine Landesbeauftragte für die Wahrheit werden,⁷⁷ jedoch bleibt ein Staatsziel Wahrheit als Zielmarke bei der Interessengewichtung im Informationsrecht unvermeidlich, das Auslegungsmaßstab im Einzelfall und zum Rechtfertigungsanspruch gegen den Staat würde. Diese Wahrheit kann nach dem Menschenbild des Grundgesetzes, das die Würde des einzelnen Menschen zum vordersten Schutzgut erklärt,⁷⁸ keine absolute Wahrheit sein, sondern nur eine individuelle. Ein solches Staatsziel Wahrheit würde damit Entscheidungsverantwortlichkeit dezentralisieren und wäre gerade nicht Ausdruck eines »vormund-schaftlichen Staates«.⁷⁹ Eindrucksvoll formuliert findet sich eine solche Zielbestimmung bereits in der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen⁸⁰ an die angelehnt ein Staatsziel Wahrheit lauten könnte⁸¹:

Der Staat fördert die Entfaltung von eigenem Denken, die Achtung der von dem einzelnen erkannten Wahrheit, seinen Mut, sie zu bekennen und das als richtig und notwendig Erkannte zu tun.

⁷⁶ Eingefordert als »Gesetzesfolgen-Analyse« von Bull ZRP 1998, 310 [312]; vgl auch Simitis NJW 1998, 2473 [2477].

⁷⁷ Auch der Vorschlag »Bundesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit« (BT-Drucks 13/8432 Seite 6 Artikel 2) sollte verworfen werden zugunsten eines Bundesbeauftragten für die informationelle Selbstbestimmung und die Informationsfreiheit, weil diese Schutzgüter besonders vordringlich eines Fürsprechers innerhalb der Staatsorganisation bedürfen; siehe bereits BVerfGE 65, 1 [46 und 60].

⁷⁸ vgl Kunig Rn 6 zu Art 1 in vMünch / Kunig GGK I, 4. Auflage 1992.

⁷⁹ vgl Wassermann NJW 1998, 3025. Staatsziele »nötigen« daher die erkennenden Richter den Horizont juristischer Standardkommentare zu überwinden und Interessen im Einzelfall zu gewichten.

⁸⁰ Artikel 26: »Die Erziehung und Bildung der Jugend hat im wesentlichen folgende Aufgaben: [...] 3. Die Erziehung zum eigenen Denken, zur Achtung vor der Wahrheit, zum Mut, sie zu bekennen und das als richtig und notwendig erkannte zu tun.[...]«; dazu Häberle, JZ 1998, 66; derselbe: Wahrheitsprobleme im Verfassungsstaat, Baden-Baden 1995; auch: Sandler NJW 1998, 2260 [2262].

⁸¹ Im übrigen dürfte dieses Ziel auch ohne Kodifikation Bestandteil des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 iVm Artikel 1 Absatz 1 GG sein.